

**Moderne Technologien im Bereich
der Rechnungslegung und Besteuerung
sowie
Erfahrungen aus steuerlichen
Betriebsprüfungen in Deutschland**

Prof. Dr. Heinz Moll
Steuerberater/Rechtsbeistand

Seminar UNI-BUD in Spała 16. März 2012

**BM Partner Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

BM Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlerstr. 8
40472 Düsseldorf
mail@bmpartner.de

Tel.: +49 / 211 / 96 05 03
Fax: +49 / 211 / 96 05 170
www.bmpartner.de

1. Elektronische Übermittlung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung an die Finanzverwaltung

- Erstmals verpflichtend anzuwenden auf Jahresabschlüsse für Wirtschaftsjahre, die nach dem **31.12.2011** beginnen
- Die Nichtbeanstandungsregelung der Papiereinreichung im Erstjahr der Anwendung erlaubt es, die Jahresabschlüsse 2012 noch wie bisher auf Papier an das Finanzamt zu übermitteln
- Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2013 werden nur noch in elektronischer Form angenommen

Besonderheiten bei ausländischen Unternehmen

Hat ein ausländisches Unternehmen eine inländische Betriebsstätte, beschränkt sich die Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf die inländische Betriebsstätte als unselbständiger Teil des Unternehmens.

Übergangsregelung

Zur Vermeidung unbilliger Härten wird für eine Übergangszeit nicht beanstandet, wenn die Inhalte der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem **31.12.2014** beginnen, durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

In dieser Übergangszeit kann die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung weiterhin in Papierform abgegeben werden.

2. Ab 2011: Pflicht zur elektronischen Steuererklärung für alle Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften

Im Einzelnen gilt die Pflicht für:

1. **Umsatzsteuer**-Jahreserklärungen gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 17 UStG.
2. **Gewerbsteuererklärungen** gemäß § 14a in Verbindung mit § 36 Abs. 9b GewStG.
3. **Körperschaftsteuererklärungen** gemäß § 31 Abs. 1a in Verbindung mit § 34 Abs. 13a Satz 2 KStG.
4. Erklärungen über die **einheitliche und gesonderte Feststellung** von Besteuerungsgrundlagen von Personengesellschaften gemäß § von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Abs. 2a AO in Verbindung mit Art. 97 § 10a Abs. 2 EGAO

3. Vereinfachung der elektronischen Rechnungslegung

3.1 Vorgaben des Europarechts

Am 13.07.2010 wurde die neue Richtlinie 2010/45/EG des Rates zu Rechnungsstellungsvorschriften von der Europäischen Kommission angenommen.

Diese Richtlinie ist bis spätestens zum 01.01.2013 durch die Mitgliedsstaaten der EU in nationales Recht umzusetzen.

Nach dieser Richtlinie sind Papierrechnungen und elektronische Rechnungen ab dem 01.01.2013 zwingend gleich zu behandeln.

3.2 Umsetzung der Vorgaben des Europarechts in das nationale deutsche Recht rückwirkend ab dem 1. Juli 2011

- **Gleichstellung von Papier- und elektronischer Rechnung**
- **Keine Aufbewahrungspflicht für "Begleitdokumente"**
- **Einsehbarkeit elektronisch gespeicherter Daten im Rahmen einer Umsatzsteuer-Nachschaue durch die Finanzverwaltung**
- **Zustimmungserfordernis bei elektronischer Rechnung bleibt erhalten**
- **Die elektronische Signatur kann freiwillig weiterhin verwendet werden**

3.3 Vorteile der elektronischen Rechnung

- für den Rechnungsaussteller
 - hohes Einsparpotenzial

- für den Rechnungsempfänger
 - bessere Qualität der Buchhaltung
 - Kosten der Aufbewahrung sinken

3.4 Nachteile der elektronischen Rechnung

- für den Rechnungsempfänger
 - höheres Risiko, dass die elektronische Rechnung nicht den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes entspricht
 - Folge: kein Vorsteuerabzug

4. Erfahrungen aus steuerlichen Betriebsprüfungen durch die deutsche Steuerverwaltung bei polnischen Unternehmen

4.1 Allgemeines

- (1) Klima im allgemeinen sachlich und gut; grundsätzlich auch Bereitschaft zu sachgemäßen Kompromissen
- (2) Häufiges Thema: Abzugsfähigkeit/Nicht-Abzugsfähigkeit von Ausgaben

4.2 Bestätigung der Grundsätze steuerlicher Gewinnermittlung von Betriebsstätten: Ermittlung und Aufteilung der Auftragsergebnisse aus Aufträgen in D auf die Betriebsstätte in D und das Stammhaus in PL

Grundsätzliche Regelungen des Art. 7 DBA

Gemäß Artikel 7 (2) des DBA PL-D werden der Betriebsstätte vorbehaltlich des Absatzes (3) "die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn

- sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen
- als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und
- im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre."

(Dealing at arm's length-Prinzip; Grundsatz des Fremdvergleichs)

HAFTUNGSFREISTELLUNG

Die Informationen in diesen Arbeitsunterlagen sind allgemeiner Art und stellen keine betriebswirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Sie können und sollen insbesondere nicht die qualifizierte individuelle Beratung ersetzen. Für weitergehende Informationen bitten wir Sie, sich individuell beraten zu lassen.

Die Sammlung und Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl können wir keinerlei Haftung - aus welchem Rechtsgrund auch immer - für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen.

Die Inhalte dieser Arbeitsunterlagen unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung von BM Partner GmbH. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den persönlichen, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.